# MOTION VON DIANA STADELMANN STÜNZI UND ANNA LUSTENBERGER-SEITZ

# BETREFFEND 1 JAHR OBLIGATORISCHER KINDERGARTENBESUCH FÜR ALLE KINDER IM KANTON ZUG (VORLAGE NR. 987.1 - 10789)

#### BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 20. MAI 2003

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Am 31. Januar 2002 haben Diana Stadelmann Stünzi und Anna Lustenberger-Seitz sowie 37 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner folgende Motion eingereicht (Vorlage Nr. 987.1 - 10789):

Der Kindergarten ist im Schulgesetz als Bestandteil der Volksschule aufgeführt (§ 8 Abs. 1: Schularten). Obwohl praktisch alle Kinder im Kanton Zug den Kindergarten besuchen, ist er gemäss Schulgesetz (§ 26 Abs. 2) immer noch freiwillig. Der Regierungsrat wird daher beauftragt, das Schulgesetz so zu ändern, dass ein Jahr Kindergartenbesuch obligatorisch ist. Dazu muss das Schulgesetz folgendermassen geändert werden:

# § 5 Schulpflicht

<sup>1</sup> Jedes bildungsfähige Kind ist berechtigt und verpflichtet, während einem Jahr den Kindergarten und während neun Jahren die Schule zu besuchen.

Der § 26 (Organisation der Vorschulstufe) müsste ebenfalls entsprechend angepasst werden.

In der Begründung wird auf den klaren Förderauftrag des Kindergartens bzgl. der Schulfähigkeit hingewiesen. Erwähnt wird insbesondere auch die Möglichkeit für fremdsprachige Kinder aus anderen Kulturkreisen, mit der zukünftigen Schulkultur und Schulsprache vertraut zu werden. Da bereits heute annähernd 100 % der Kinder den Kindergarten besuchten und in den Gemeinden die notwendige Infrastruktur zur Verfügung stehe, sei auch die Kostenneutralität gewährleistet. Auch gegenüber den Lehrpersonen des Kindergartens, die die gleichen Pflichten wie die Lehrpersonen der Primarstufe hätten und seit Schuljahr 2002 nach verbindlichem Lehrplan mit entsprechenden Richtlinien arbeiteten, sei es logisch, dass sie die gleichen Voraussetzungen wie auf der Primarstufe vorfänden. Wenn auch ein obligatorisches Kindergartenjahr für die allermeisten Kinder nichts ändere, könne das Obligatorium doch zur Qualitätssteigerung im Bildungsbereich beitragen. Schliesslich seien die allermeisten Kindergärtnerinnen, der Lehrerinnen- und Lehrerverein sowie "Schule und Elternhaus" für das Kindergartenobligatorium.

An seiner Sitzung vom 28. Februar 2002 hat der Kantonsrat die Motion an den Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Wir erstatten Ihnen hiermit Bericht und Antrag und gliedern den Bericht wie folgt:

- Das Wichtigste in Kürze
- Der Kindergarten im Kanton Zug
- 3. Das Kindergartenobligatorium
- 4. Die Auswirkungen des Obligatoriums
- Antrag

#### 1. Das Wichtigste in Kürze

Im Kanton Zug ist der Besuch des Kindergartens wie in den meisten anderen Kantonen freiwillig. Die Gemeinden sind allerdings verpflichtet, allen Kindern während mindestens eines Jahres, höchstens aber während zwei Jahren den Besuch des Kindergartens unentgeltlich zu ermöglichen. Der Kanton subventioniert die den Gemeinden dadurch entstehenden finanziellen Aufwendungen nach den gleichen Ansätzen wie deren Aufwendungen für die Schulen der Primar- und der Sekundarstufe I. Der Regierungsrat stimmt den Motionärinnen zu, dass aufgrund der Bedeutung des Kindergartens im Hinblick auf die Einschulung der Kinder in die 1. Klasse der Primarstufe und der Chancengleichheit aller Kinder beim Schuleintritt der Besuch des

Kindergartens für ein Jahr obligatorisch zu erklären ist. Die dadurch entstehenden Kosten sind marginal. Die Einführung entspricht zudem einem gesamtschweizerischen Trend. Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Motion erheblich zu erklären.

# 2. Der Kindergarten im Kanton Zug

Mit der Teilrevision des Schulgesetzes vom 9. November 1978 (SchulG / GS 21, 193) wurde in unserem Kanton der Kindergarten, der bis zu diesem Zeitpunkt nur von privatrechtlichen Trägerschaften angeboten wurde, in das öffentlich-rechtliche Schulwesen eingegliedert. Seither sind die Gemeinden verpflichtet, allen Kindern den Besuch des Kindergartens während mindestens eines Jahres, höchstens aber während zweier Jahre vor Schuleintritt zu ermöglichen. Die meisten Gemeinden bieten heute einen zweijährigen Kindergarten an bzw. sind daran, den zweijährigen Kindergarten einzuführen. Zur Aufnahme in den Kindergarten Anfang August sind jene Kinder berechtigt, die bis Ende Mai des betreffenden Jahres das fünfte Altersjahr erfüllt haben (§ 4 Abs. 1 der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz / BGS 412.111). Der Kanton subventioniert seither die gemeindlichen Aufwendungen für den Kindergarten nach den gleichen Ansätzen wie die Aufwendungen für die Schulen der Primar- und der Sekundarstufe I (50 % der Lehrerbesoldungen; 30 % der Schulanlagen, 40 % der Kosten individueller Weiterbildungskurse) und übernimmt vollumfänglich die Kosten der Inspektion des Kindergartens, der kantonalen Weiterbildungskurse und der Lehrmittel für die Kindergärtnerinnen sowie des Schulpsychologischen Dienstes im Bereich Kindergarten. Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig (§ 26 Abs. 2 SchulG) und unentgeltlich (§ 18 Abs. 1 SchulG). Die Eltern entscheiden also, ob sie ihre Kinder selber auf den Besuch der 1. Klasse der Primarstufe vorbereiten oder ob sie vom Angebot der Gemeinden zum Besuch des Kindergartens Gebrauch machen wollen. Bei der Totalrevision des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11) wurde der Zweckparagraph leicht angepasst, in dem ausdrücklich festgehalten wurde, der Kindergarten dürfe keine schulischen Aufgaben vorwegnehmen. Hingegen wurde der freiwillige Besuch des Kindergartens nicht geändert, wohl aber vorgeschrieben, dass die Kinder nach erfolgter Aufnahme zum regelmässigen Besuch verpflichtet sind.

Auf Beginn des Schuljahres 2002/03 hat der Erziehungsrat in Ablösung des bisherigen Rahmenlehrplans des Schweizerischen Kindergärtnerinnenverbandes, der den

didaktischen Ansprüchen eines zeitgemässen Kindergartenunterrichts nicht mehr genügte, den für die gesamte Zentralschweiz und weiteren fünf deutschschweizerischen Kantonen einheitlichen Kindergartenlehrplan eingeführt; dieser wird seither in allen gemeindlichen Kindergärten verwendet.

# 3. Das Kindergartenobligatorium

Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Kinder in der Selbstkompetenz, der Sozialkompetenz und der Sachkompetenz zu fördern. Die Didaktik des Kindergartens ermöglicht den Kindern grundlegende Erfahrungen, die für das weitere Lernen auf der Primarstufe bestimmend sind. Wie die Motionärinnen richtig feststellen, gilt der Kindergarten als Schlüssel zur Schulfähigkeit und erfüllt diesbezüglich einen klaren Förderauftrag. Kinder mit Lernschwierigkeiten und Entwicklungsverzögerungen, aber auch solche mit besonderen Begabungen werden frühzeitig erkannt und unter Einbezug von Fachpersonen gefördert. Einzelkinder haben die Möglichkeit, Sozial- und Lernerfahrungen zu machen. Im Kindergarten werden zweifellos die Weichen für den Schuleintritt gestellt. Kinder, welche den Kindergarten nicht besuchen, können deshalb in dieser Beziehung benachteiligt sein. Obwohl alle Eltern, die ihr Kind in den Kindergarten schicken wollen, dies auch tun können und - wie die Motionärinnen selber festgestellt haben - nahezu 100 % der Kinder den Kindergarten besuchen, ist es sinnvoll, inskünftig das Obligatorium des Schulbesuchs mit 1 Kindergartenjahr zu ergänzen. Damit kann verhindert werden, dass gerade jene Kinder, die es im Hinblick auf ihre Einschulung besonders nötig hätten, dem Kindergarten fernbleiben. Es gilt auch ein bildungspolitisches Zeichen dafür zu setzen, dass der Kindergarten heute ein wichtiger Teil der Schule ist. In verschiedenen anderen Kantonen zeichnet sich ein Trend zur Einführung eines obligatorischen Kindergartenjahres ab. Bereits eingeführt haben dieses die Kantone Luzern, Nidwalden, Glarus, Appenzell Ausserrhoden und Baselland. In den Kantonen Obwalden und Schaffhausen ist die Einführung geplant.

### 4. Die Auswirkungen des Obligatoriums

Die Auswirkungen des Obligatoriums sind gering. Die Anzahl der Kinder, die inskünftig zusätzlich den Kindergarten besuchen ist marginal und dürfte somit weder die Eröffnung zusätzlicher Klassen noch den Bau zusätzlicher Kindergärten notwendig

987.2 - 11162 5

machen. Da die Aufwendungen der Gemeinden für die Kindergärten gemäss unseren Ausführungen unter Ziffer 2 bereits heute subventioniert werden, können sich für den Kanton nur im geringen Umfang Mehrkosten ergeben. Dies betrifft Beiträge an Privatschulen, die den Kindergartenunterricht unmittelbar ein Jahr vor Schuleintritt anbieten. Gemäss § 78 Abs. 2 SchulG kann der Kanton anerkannten Privatschulen, die im Kanton den Unterricht der obligatorischen Schulzeit anbieten, Beiträge gewähren, um die Schulgeldbeiträge der Zuger Kinder zu reduzieren. Dabei darf der Kantonsbeitrag pro Zuger Kind nicht höher sein als ¼ der Besoldungskosten, die ein Kind an der entsprechenden öffentlichen Schule verursacht. Zur Zeit würde dies pro Zuger Kind rund Fr. 1'200.- ausmachen. Privatschulen, die den Unterricht des Kindergartens ein Jahr vor Schuleintritt anbieten, sind zur Zeit die International School und die Rudolf-Steiner-Schule. Diese Schulen müssen dann auch bzgl. ihrer Kindergartenabteilung vom Erziehungsrat anerkannt werden, was sie berechtigt, Kinder aufzunehmen, die ihre einjährige Kindergarten(schul)pflicht erfüllen.

Aufgrund unserer Erwägungen beabsichtigen wir, im Rahmen der Revision des Schulgesetzes (Qualitätsentwicklung an den gemeindlichen Schulen), das von den Motionärinnen geforderte einjährige Kindergartenobligatorium einzuführen. Die Motion ist deshalb erheblich zu erklären.

#### 5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen den Antrag,

Die Motion (Vorlage Nr. 987.1 - 10789) erheblich zu erklären.

Zug, 20. Mai 2003

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Walter Suter

Der Landschreiber: Tino Jorio

300/sk